

An die deutschen Abgeordneten
des EU-Parlaments

Berlin, den 19. Februar 2019

**Einschätzung: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv) zum
Richtlinienentwurf der EU zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt**

Berlin, 19. Februar 2019

Nach zweieinhalb jähriger Diskussion gab es am 13.02.2019 eine vorläufige Einigung über den Richtlinienentwurf der EU zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Obwohl es für Bibliotheken **deutliche Fortschritte** gegeben hat, enthält der Text Bestimmungen, die den **freien Zugang zu Informationen** und die **Meinungsfreiheit** ernsthaft **gefährden** und im **Widerspruch zu den Werten der bibliothekarischen Praxis** stehen.

Der ursprüngliche Vorschlag vom September 2016 enthält Bestimmungen in einigen Schlüsselbereichen für Bibliotheken, insbesondere zu Text- und Data-Mining, Bildung, und zur Bewahrung und Nutzung von vergriffenen Werken. Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Unterlagen scheint es positive Entwicklungen für europäische Bibliotheken und Kulturerbe-Einrichtungen zu geben:

- Die Ausnahme, die Text- und Data-Mining zulässt, wurde erweitert und vereinfacht. Jeder, der rechtlichen Zugang zu einem Werk hat, kann es nutzen, um Data-Mining zu betreiben, d.h. statistische Auswertungen aus großen Datenmengen für die eigene Forschung gewinnen. Forschungseinrichtungen wie wissenschaftliche Bibliotheken können dies uneingeschränkt tun. Andere haben dieses Recht, solange der Rechteinhaber nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben hat.
- Die Bestimmungen über die Bildung wurden offenbar vereinfacht, um strengere Bedingungen dafür zu setzen, wann eine Lizenzierung die Ausnahmeregelungen zur Veranschaulichung in der Lehre außer Kraft setzen kann.
- Eine weitere Ausnahmeregelung gibt den Bibliotheken mehr Möglichkeiten für die Digitalisierung von Werken zu Archivierungszwecken, auch in grenzüberschreitenden Netzwerken. Insbesondere in Fällen, in denen es keine Verwertungsgesellschaften gibt, die Lizenzen bereitstellen können, profitieren Bibliotheken von einer Ausnahme, die es ihnen ermöglicht, vergriffene Werke zu

Bundesgeschäftsstelle
Fritschestr. 27-28
10585 Berlin

Telefon 030 6449899-10
Telefax 030 6449899-29

dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de

Finanzamt für
Körperschaften I Berlin
Steuernr. 27/663/53807
Ust-ID DE25 0754 039

*Der dbv ist Mitglied in
Bibliothek & Information
Deutschland e.V. (BID)*



digitalisieren und zur Verfügung zu stellen.

Trotzdem enthält der Entwurf zwei kritische Artikel, die Anlass zur Sorge um den Umgang mit Meinungsfreiheit und den Zugang zu Informationen bereiten.

- In Artikel 11 (Leistungsschutzrecht für Presseverleger) ist geregelt, dass Plattformen, die Presseinhalte in Kurzform anzeigen (sog. Snippets), Verlage dafür bezahlen müssen. Die Wiedergabe von mehr als „sehr kurzen“ Nachrichten erfordert eine Lizenz.

Gerade beim Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollte die Europäische Kommission wissen, dass sie ein ungeeignetes Instrument propagiert. Das ist ihr schon 2017 in einem von ihr selbst in Auftrag gegebenen Gutachten bescheinigt worden: <https://www.asktheeu.org/en/request/4776/response/15356/attach/6/Doc1.pdf>

Die Erfahrungen in den EU-Ländern, die dieses Leistungsschutzrecht schon im nationalem Recht normiert haben, zeigen: Dieser Artikel regelt einen Rechtsbereich, der z.B. in Deutschland in § 87f UrhG geregelt ist und eine bis heute völlig wirkungslose Bestimmung darstellt.

Obwohl wissenschaftliche Veröffentlichungen ausdrücklich von Artikel 11 der EU-Richtlinie ausgenommen sind, dürften auch Bibliotheken in ihren online-Katalogen nicht einmal mehr minimale Informationen über dort von ihnen verlinkte (und in Printversion bei ihnen vorhandene) Zeitungsartikel anzeigen. Zudem ist der Artikel wissenschaftsfeindlich: In Literaturangaben von online veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten könnten keine Titelangaben über verwendete Zeitungsartikel mehr verwendet werden. Auch beim Zitieren von Zeitungsartikeln würde eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen.

Generell steht zu befürchten, dass bei diesem Artikel die kleineren Dienste benachteiligt werden, die einen wichtigen Beitrag zur Medien- und Informationskompetenz leisten, während die großen Player noch weiter gestärkt werden.

- Ebenso kritisch zu sehen ist Artikel 13, der Internetplattformen effektiv verpflichtet, alle Benutzerinhalte vor dem Hochladen auf Urheberrechte zu überprüfen.

Zwar sind wissenschaftliche Repositories von der Regelung ausgenommen, aber die strenge Kontrolle von Websites, auf die sich die Menschen bei der Informationssuche, der Kommunikation und der Kreativität bisher verlassen konnten, stellt einen großen Rückschritt dar.

Auch hier steht zu befürchten, dass bereits bestehende große Plattformen mit den vorhandenen Ressourcen und Instrumenten auf Kosten der kleineren bevorzugt werden, auch im Bereich der Bibliotheken. Privatuniversitäten, die wissenschaftliche Publikationsserver betreiben, können von Art.13 erfasst und dazu gezwungen werden, Googles Content-ID - Filter zu lizenzieren. Gleiches gilt für öffentlich getragene Universitäten, die Publikationsserver in Public-Private-Partnerships betreiben. Das alles führt hier zu Unsicherheiten und Behinderung

wissenschaftlicher Publikationen.

Fazit: Die Regelungen zur Ermöglichung von wichtigen Forschungs- und Bibliotheksaktivitäten sind zu begrüßen. Die allgemeine Ausrichtung der Bestimmungen in Artikel 11 und 13 steht jedoch im Widerspruch zu den Werten einer Bibliothek: Die Kernaufgabe von Bibliotheken besteht darin, freien Zugang zu Informationen – ein breites Spektrum an Wissen, Ideen, medialen Inhalten und Meinungen – anzubieten.

Während wir noch auf eine endgültige Fassung des vereinbarten Textes warten, scheint es klar zu sein, dass sich die Regierungen und Vertreter Europas schuldig machen werden, die Macht der großen Akteure zu stärken und den freien Zugang zu Informationen zu beeinträchtigen, sollte die Richtlinie in ihrer jetzigen Form angenommen werden.

Bei der Abstimmung über den Entwurf der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt bitten wir Sie daher, Ihre Stellung zu nutzen, um Bibliotheken und die Gemeinschaften, denen sie dienen, zu unterstützen und den Artikeln 11 und 13 in der jetzigen Fassung nicht zuzustimmen.

Diese Bewertung des Deutschen Bibliotheksverbandes basiert auf einer Einschätzung des Internationalen Bibliotheksverbandes IFLA vom 14.02.2019: <https://www.ifla.org/node/91951>

Mit freundlichen Grüßen,
Barbara Schleihagen
Bundesgeschäftsführerin

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzerinnen und Nutzern. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürgerinnen und Bürgern freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger.